

Lücken im Schutz von Kindern und Jugendlichen vor häuslicher Gewalt im Kontext von Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren

Der Artikel von Maja Sticker und Rosa Logar erschien im Tätigkeitsbericht 2010 der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Wien, Juni 2011.

Einleitung

Wir sind sehr besorgt um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor häuslicher Gewalt, der im Zuge von Besuchsrechts- und Obsorgedebatten immer mehr ins Hintertreffen zu geraten scheint. Schon bei der derzeitigen Gesetzeslage orten wir in der Praxis erhebliche Lücken im Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und wir befürchten, dass sich die Situation noch weiter verschlechtert, wenn es, wie vom Justizministerium geplant, zu einer automatischen gemeinsamen Obsorge nach der Scheidung kommen sollte. Wir nehmen die aktuelle Situation daher zum Anlass, die Erfahrungen der KlientInnen der Interventionsstelle mit gegenwärtigen Obsorge- und Besuchsregelungen darzulegen.

Eine Mehrheit der KlientInnen der Wiener Interventionsstelle haben Kinder (58 % der Haushalte mit Kindern), im Jahr 2010 waren in unserer Beratungsstelle rund 3.800 Kinder und Jugendliche von der Gewalt in der Familie mit betroffen. 240 minderjährige Kinder und Jugendliche wurden als direkte Opfer familiärer Gewalt in der Wiener Interventionsstelle beraten und unterstützt.

Kinder, die Gewalt an der Mutter mit erleben, sind dem auf verschiedene Arten ausgesetzt: sie sind bei Gewalttätigkeiten gegen die Mutter direkt anwesend (in etwa 60 % der Fälle, Jurtela 2007) und sind mit den Auswirkungen konfrontiert. Oft versuchen Kinder, ihre Mütter zu schützen oder zu unterstützen. Daraus ergibt sich ein Leben in ständiger Unsicherheit und Angst. Kinder, die Gewalt durch den Vater an der Mutter miterleben, sind von gesundheitlichen und psychischen Folgen bedroht und leiden schwer darunter. Studien haben auch signifikante Zusammenhänge zwischen dem (Mit)erleben von Gewalt in der Kindheit und psychischen und sozialen Problemen als Erwachsene ergeben: wer in der Kindheit Gewalt erlebt hat, ist gefährdeter, auch als Erwachsener Gewalt zu erfahren bzw. auszuüben.

Aus all diesen Gründen dürfen Kinder, die familiäre Gewalt miterleben, nicht einfach als unbeteiligte Zeuginnen erachtet werden (Ministry of Justice and the Police Norway 2009). Was bedeutet es für eine Frau und ihre Kinder, wenn sie sich von ihrem gewalttätigen Partner trennt? Im Folgenden werden anhand von Fallgeschichten verschiedene Themen und Problembereiche in diesem Zusammenhang dargestellt und erläutert. Abschließend werden Empfehlungen zu einem verbesserten Schutz von Frauen und Kindern, die von Gewalt betroffen sind, gegeben.

Fortgesetzte Gewaltausübung auch nach der Trennung

Es ist ein verbreitetes Missverständnis, dass Gewalt mit der Trennung des Opfers vom Gewalttäter endet (Jaffe/Crooks/Poisson 2003). Leider erweist sich im Gegenteil gerade die Zeit der Scheidung/ Trennung oftmals als besonders gefährliche Zeit für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder – die meisten Morde und Mordversuche geschehen in dieser Zeit; viele hoch gefährdete Opfer familiärer Gewalt haben sich bereits vom Täter getrennt (Hester/Pearson/ Harwin 2006).

Die Frau wird für ihr Weggehen „bestraft“ und der Gefährder versucht, die Kontrolle über sie aufrecht zu erhalten. Oft gehen damit neue Formen der Gewalt einher, wie z.B. Stalking, von dem sehr viele Frauen, die sich aus einer Gewaltbeziehung gelöst haben, betroffen sind. Hier ist auch auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (ECHR) zu verweisen, der in einem Urteil die Slowakei für schuldig befand, das Leben zweier Kinder nicht geschützt zu haben, die von ihrem Vater ermordet wurden (ECHR 2007, Fall *Kontrovà v. Slovakia*). Es war amtsbekannt gewesen, dass der Mann fortgesetzt gewalttätig gegen seine Frau war, eine Schusswaffe besaß und mit der Ermordung seiner Kinder gedroht hatte. Die Sicherheitsbehörden verabsäumten es jedoch nach Ansicht des ECHR, die Kinder vom gewaltausübenden Vater wegzuholen und sie effektiv vor Gewalt zu schützen. Dieses Urteil zeigt, dass die Verpflichtung, Menschen, und natürlich auch Kinder, mit angemessener Sorgfalt vor Gewalt zu schützen, schwerer wiegt als die Elternrechte des gewaltausübenden Vaters.

Ein Mittel zum Zweck der Kontrolle der Ex-Partnerin sind oftmals Obsorgeverfahren (Jaffe/Crooks/Poisson 2003). Eine gemeinsame Obsorge wird von gewaltausübenden Vätern häufig dazu benutzt, die (Ex)-Frau weiterhin unter Druck zu setzen, zu kontrollieren, und zu belästigen. Gewaltausübende Männer scheuen auch nicht davor zurück, über ihre Kinder alles über die Ex-Frau in Erfahrung zu bringen. Die väterliche Sorge über das Wohlergehen der Kinder scheint in solchen Fällen gering.

Der erforderliche Kontakt bei einer gemeinsamen Obsorge der Kinder bringt diese und ihre Mutter immer wieder in Gefahr und die Frau hat wenige Möglichkeiten, ihre Kinder zu schützen.

Folgendes Beispiel aus der Praxis der Wiener Interventionsstelle veranschaulicht, wie sich Gewalt auch nach der Trennung fortsetzen kann und welche Belastung dies für Frauen und ihre Kinder ist.

Frau A¹ und ihre zwei Kinder wurden von ihrem Mann bzw. Vater immer wieder misshandelt. Dieser, Herr A drohte auch damit, eines seiner Kinder aus dem Fenster zu werfen. Aufgrund seiner Gewalttätigkeit reichte Frau A schließlich die Scheidung ein. Trotz wiederholter Gewalt wurde bei der Scheidung ein gemeinsames Sorgerecht vereinbart. In Folge kam es in Zusammenhang mit dem Besuchsrecht zu Konflikten und Gewalttätigkeiten durch Herrn A: er hielt sich nicht an Vereinbarungen bezüglich der Abholung und Rückkehr der Kinder, wurde bei den Treffen immer wieder gewalttätig und bedrohte seine Ex-Frau. Daraufhin beantragte Frau A schließlich die alleinige Obsorge und eine Aussetzung des Besuchsrechts. Die alleinige Obsorge wurde ihr übertragen, doch Herr A's Besuchsrecht blieb aufrecht. Dies,

¹ Die Namen wurden anonymisiert.

obwohl die Kinder große Angst vor ihrem Vater hatten und ihn nicht sehen wollten.

Nachdem Herr A die Kinder zum wiederholten Male nicht wie vereinbart zurück gebracht hatte, wurden sie von ihrer Mutter (in Begleitung der Polizei) von ihm abgeholt. Selbst nach diesem Vorfall durfte Herr A seine Kinder im Rahmen begleiteter Besuchskontakte weiterhin sehen.

Inzwischen waren mehrere Jahre seit der Scheidung vergangen. Die Gewalt, Drohungen und die beharrliche Verfolgung setzten sich fort. Mehrere Einstweilige Verfügungen gegen Herrn A wurden erlassen, außerdem wurde er angezeigt und schließlich wegen beharrlicher Verfolgung (bedingt) verurteilt; doch stoppten diese Maßnahmen den Gefährder nicht.

Nachdem er seine Ex-Frau mit dem Umbringen bedroht hatte, musste sie mit ihren Kindern ins Frauenhaus fliehen.

Schlussendlich wurde das Besuchsrecht von Herrn A ausgesetzt.

Die Kinder sind durch die mehrjährigen Gewalterfahrungen stark traumatisiert und weisen psychosomatische Symptome auf; sie sind deshalb in psychologischer Betreuung.

Nach Einschätzung der Beraterin der Wiener Interventionsstelle war die gemeinsame Obsorge nach der Scheidung in diesem Fall sehr problematisch. Herr A benutzte diese, um (weiterhin) Kontrolle über seine Ex-Frau auszuüben, z. B. indem er den Kindern Handys gab, um Kontrollanrufe machen zu können. Neben den wiederholten und fortgesetzten Gewalttätigkeiten gegen Frau A und die Kinder hielt sich der Mann auch nicht an

Besuchszeiten und andere Vereinbarungen, von polizeilichen Maßnahmen ließ er sich nicht abschrecken. – Dies gilt als Zeichen für die besondere Gefährlichkeit von Gewalttätern.

Nachdem die Mutter das alleinige Sorgerecht erkämpft hatte mussten sie und ihre Kinder im Bezug auf das Besuchsrecht noch mehrere Jahre Gewalt durch Herrn A erleiden. Obwohl die Kinder wiederholt ihre Angst vor dem Vater zum Ausdruck gebracht hatten, wurden sie sehr lange gezwungen, diesen zu sehen. Hier stellt sich die Frage, wer denn in der Praxis wirklich auf die Wahrung des Kindeswohls achtet und wie dieses geprüft und garantiert wird. Diese Frage stellt sich im vorliegenden Beispiel auf besonders erschreckende Weise, denn es wurde (zunächst) eine gemeinsame Obsorge beschlossen, obwohl der Vater seine Kinder misshandelt hatte.

Wie unsere Erfahrung zeigt, wird die Gewaltgeschichte von Gerichten vor allem bei einvernehmlichen Scheidungen häufig nicht berücksichtigt. Frauen stehen oft unter Druck oder haben keine ausreichende und stärkende Beratung erhalten und stimmen aus dieser Situation heraus einer einvernehmlichen Scheidung und gemeinsamen Obsorge zu. Sie wollen die Scheidung möglichst rasch vollziehen, was bei einer einvernehmlichen Scheidung realistischer ist. Zum Teil wird auch von Institutionen Druck auf Frauen ausgeübt, einer gemeinsamen Obsorge zuzustimmen.

Von Gewalt betroffene Frauen haben oft auch Angst vor ihrem (Ex-)Partner und es fällt ihnen daher schwer, die alleinige Obsorge zu beantragen. Häufig dauern Obsorgeverhandlungen lange; während dieser Zeit ist die gemeinsame Obsorge oftmals noch aufrecht. Dies ist sehr problematisch, da eine gemeinsame Obsorge den weiteren Kontakt und gemeinsame Entscheidungen der Eltern voraussetzt, was in Kontext einer Gewaltbeziehung nicht möglich ist bzw. die Sicherheit der Betroffenen gefährdet. Es ist paradox, dass der Gesetzgeber

einerseits Opfern von Gewalt zugesteht mittels einstweiliger Verfügung ein Kontaktverbot zu erwirken, und sie andererseits durch Regelungen wie die gemeinsame Obsorge zu Kontakten verpflichtet.

Wie das Beispiel von Frau A und ihren Kindern zeigt, erhalten manchmal sogar Väter, die gegen die Kinder gewalttätig sind, die gemeinsame Obsorge. Die gemeinsame Obsorge mit einem gewalttätigen Mann bedeutet, dass dieser in allen Belangen, die die Obsorge betreffen (Schulbesuch, Erziehung, Pflege, Krankenhausaufenthalte, Verwaltung der Finanzen etc.) mitbestimmen kann; er kann z. B. auch verhindern, dass seine Ex-Frau mit ihren Kindern auf Urlaub oder Familienbesuch ins Ausland fährt. Wie im Fallbeispiel von Frau A bereits evident wurde, hören aber auch bei einer geregelten alleinigen Obsorge die Probleme nicht auf. Daher soll im Folgenden auf Besuchskontakte eingegangen werden, da sich diese für viele Frauen und Kinder, die in Gewaltbeziehungen gelebt haben/ leben, als sehr schwierig erweisen.

Gewaltausübung im Zusammenhang mit Besuchskontakten

Betreffend Besuchsrecht wird häufig ins Treffen geführt, dass dieses ein Recht des Kindes sei und auch in der UN Kinderrechtskonvention verankert sei. In der Anwendung kann dieses „Recht des Kindes“ dann jedoch schnell zur Pflicht werden – wenn Kinder, leider auch gegen ihren Willen – von Gerichten zu Besuchskontakten zu den Eltern gezwungen werden, manchmal sogar in Fällen von Gewalt. Hier wird vergessen, dass Kinder das Recht, nicht aber die Pflicht zu Kontakt mit beiden Eltern haben. In Österreich können Kinder erst mit 14 Jahren selbst entscheiden, ob sie ihre Eltern sehen wollen oder nicht. Selbst ein gewaltausübender Vater bekommt Besuchsrechte zugesprochen und es wird „vergessen“ dass das Kind nach Art. 19 der Kinderrechtskonvention vor allem auch das Recht auf ein Leben frei jeder Form des Zwanges und der Gewalt hat (Vereinte Nationen 1989).

So kommt es im Zuge von Besuchskontakten auch in Fällen von Gewalt in der Familie leider häufig zu einer Fortsetzung der Gewalt und sowohl die Mutter als auch ihre Kinder sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Wenn der Kontakt mit dem Elternteil das Kindeswohl gefährdet kann das Besuchsrecht gerichtlich eingeschränkt werden; es werden dann z.B. Kontakte in sog. Besuchscafés gewährt, in denen SozialarbeiterInnen anwesend sind, die die Besuche begleiten. Diese Einrichtungen sind jedoch nicht in der Lage, einen wirkungsvollen Schutz vor Gewalt zu bieten und verfügen oft nicht einmal über minimale Sicherheitsvorkehrungen für den Fall einer Eskalation.

Trotz weiterer Gewalt und unzureichendem Schutz wird eine (vorübergehende) Aussetzung des Besuchsrechts nur in sehr schwerwiegenden und wiederholten Fällen von Gewalt angeordnet (Jurtela 2007).

In den zwei folgenden Fallgeschichten kommen die konkreten Schwierigkeiten der Betroffenen in Zusammenhang mit Besuchsrechten zum Ausdruck. Leider sind viele Frauen und ihre Kinder nach der Trennung vom Gefährder mit ähnlichen Problemen konfrontiert.

Frau B war fünf Jahre lang mit ihrem Mann verheiratet, die beiden haben ein Kind. Herr B misshandelte seine Frau wiederholt und bedrohte sie mehrmals mit dem Umbringen. Er ist extrem eifersüchtig. Frau B bekam die alleinige Obsorge zugesprochen.

Nach der Scheidung begann Herr B, seine Ex-Frau zu verfolgen. Er belästigte sie mit zahlreichen täglichen Anrufen, kaufte seiner kleinen Tochter ein Handy, über das er Frau B zusätzlich belästigte, bedrängte das Kind, ihm Informationen über die Mutter zu geben, ... Daraufhin erstattete Frau B eine Anzeige wegen Stalkings gegen ihren Ex-Mann und beantragte eine Einstweilige Verfügung; auch ein Betretungsverbot für Herrn B wurde ausgesprochen.

Die Tochter litt sehr unter dieser Situation und der psychischen Gewalt des Vaters – dieser hatte ihr gegenüber auch damit gedroht, die Mutter umzubringen. Infolge dessen wollte das Kind den Vater nicht mehr sehen. Das Besuchsrecht wurde vorläufig ausgesetzt. Frau B befürwortete prinzipiell den Kontakt zwischen Tochter und Vater, musste jedoch erkennen, dass der Ex-Mann nicht einmal Rücksicht auf die Tochter nahm und diese durch die weiteren Gewalthandlungen gegenüber der Mutter schwer ängstigte und traumatisierte.

Nach Einschätzung der Betreuerin der Wiener Interventionsstelle ist Herr B extrem gefährlich. Bei jeder Begegnung der Eltern verlor der Vater die Kontrolle und bedrohte die Mutter. Den Kontakt zu seinem Kind benutzte er, um die Mutter zu überwachen.

Den Kontakt zu den Kindern dazu zu benützen, Informationen über die Mutter zu bekommen ist ein häufiges Verhalten gewalttätiger Männer nach einer Trennung. Damit verbunden sind oft auch Anweisungen an die Kinder, auf die Mutter „aufzupassen“ (sie zu kontrollieren).

Auch Beschimpfungen über-, oder Drohungen an die Mutter sind bei Besuchskontakten keine Seltenheit. Das Interesse an den Kindern selbst scheint bei einem solchen Verhalten gering zu sein, vor allem ist es höchst unverantwortlich und eine Form der psychischen Gewalt gegen die Kinder.

Verstöße von Vätern gegen Besuchsregelungen oder Einstweilige Verfügungen sind eine große zusätzliche Belastung für Frauen – die sich gerade aus einer Gewaltbeziehung befreit haben – und ihre Kinder. Die alleinige Obsorge kann hier Frauen und ihre Kinder bis zu einem gewissen Grad davor schützen, da sie die Möglichkeiten solcher Väter einschränkt. Eine gemeinsame Obsorge erfordert ein hohes Maß an Kooperation und Verantwortung. Bei Vätern, die weiterhin gegenüber der Mutter Gewalt ausüben, Regelungen missachten bzw. sich darüber hinwegsetzen ist eine gemeinsame Obsorge daher äußerst problematisch.

Die folgende Geschichte einer Klientin und ihrer Kinder zeigt auf, wie von Seiten der Behörden das Besuchsrecht gewalttätiger Väter zuweilen Vorrang vor dem Wohl der Kinder gegeben wird bzw. wie schwierig es in der Praxis sein kann, einem gewaltausübenden Vater das Besuchsrecht zu entziehen um die Kinder zu schützen.

Frau C wurde während ihrer langjährigen Ehe wiederholt misshandelt und auch die gemeinsamen Kinder wurden vom Vater geschlagen. Nach der Scheidung verfolgte, terrorisierte und bedrohte Herr C seine Ex-Frau und Kinder wiederholt. Eine darauf folgende Stalkinganzeige wurde eingestellt, doch eine Einstweilige Verfügung erlassen.

Frau C hatte das alleinige Sorgerecht für ihre Kinder bekommen, ihrem Ex-Mann wurde begleiteter Besuchskontakt zugesprochen. Keines der Kinder wollte den Vater sehen, sie

fürchteten sich vor ihm. Doch das Jugendamt drängte auf begleitete Besuchskontakte. Die Zeit mit den Kindern verbrachte Herr C damit, deren Mutter zu beschimpfen. Daraufhin wurden die Besuchskontakte vom Jugendamt vorübergehend ausgesetzt. Einige Zeit später wurden jedoch gerichtlich und gegen den Willen der Kinder wieder begleitete Besuchskontakte angeordnet. Da die Kinder Angst vor dem Vater hatten, stellte Frau C einen Antrag auf Aussetzung des Besuchsrechtes. Der Vater wiederum forderte, dass das Besuchsrecht zwangsweise durchgesetzt werden solle. Sein Antrag wurde abgewiesen und das Besuchsrecht wieder ausgesetzt. Einige Zeit später lauerte der Mann seinem Sohn auf dem Spielplatz auf, wo er ihn schlug. Eine Einstweilige Verfügung mit einem Kontaktverbot zu dem Sohn wurde erlassen.

Nach Einschätzung der Beraterin von Frau C handelt es sich in diesem Fall um ein „klassisches Beispiel“: das Besuchsrecht wurde vom Gefährder ausgenutzt, um weiterhin Einfluss auf das Leben seiner Ex-Frau zu nehmen. Nachdem sich die Kinder bereits vor ihm fürchteten wollte Herr C den Kontakt auch noch zwangsweise durchsetzen lassen. Besonders erschreckend ist in diesem Fall, wie oft und wie lange (über zwei Jahre lang!) die Kinder vor Gericht und vor dem Jugendamt deutlich machen mussten, dass sie den Vater nicht sehen wollen und wie lange es gedauert hat, bis das Besuchsrecht ausgesetzt wurde. Während dieser Zeit waren die Kinder nicht ausreichend geschützt und wurden weiterer Gewalt ausgesetzt.

Für Frau C und ihre Kinder war und ist es sehr schwierig, gegenüber dem Recht des Vaters auf Kontakt mit den Kindern ihr Recht auf ein angst- und gewaltfreies Leben durchzusetzen. Ein großes Problem stellt hierbei die leider immer noch anzutreffende Sichtweise dar, dass Kinder von der Gewalt gegen die Mutter nicht betroffen sind. Ist der Mann „nur“ gewalttätig gegen die Frau, wird dies als „Paarproblem“ definiert. Zwar wird von den zuständigen Behörden (Jugendamt und Familiengerichte) die Trennung vom gewalttätigen Mann/ Partner oft als Lösung erachtet, und der Frau geraten, sich vom Gefährder zu trennen, um die Kinder zu schützen. Doch in der Beurteilung des Kindeswohls (Verfahren zu Obsorge und Besuchsrech

ten) wird die Gewalttätigkeit des Vaters dann häufig nicht (mehr) ausreichend berücksichtigt. Es wird in erster Linie das Recht des Vaters auf Kontakt mit dem Kind betont. Diese widersprüchliche Reaktion wird durch die Spaltung in den „gewalttätigen“ und den „guten Vater“ ermöglicht (Hester, zitiert in Logar 2007: 189). Doch, wie die Erfahrungen der betroffenen Kinder zeigen, stellt auch ein Vater, der „nur“ gegenüber seiner Frau physisch gewalttätig war, eine Gefährdung des Kindeswohls dar.

Kindesentziehung und Entführung

Ein weiteres Problem im Schutz von Kindern vor Gewalt sind Kindesentführungen: diese werden häufig während eines Scheidungs-/Trennungsprozess ausgeübt. Die psychischen und sozialen Auswirkungen der von einer Entführung betroffenen Kinder sind zahlreich: Ängste, Schuldgefühle, Verlust von Sicherheit und Stabilität, und vieles mehr traumatisieren die

Kinder. Meist ist mit einer Kindesentführung durch einen Elternteil auch der Verlust der vertrauten Umgebung, oder gar der „Umzug“ in ein anderes Land verbunden (KiJa 2010). Klientinnen der Wiener Interventionsstelle sind immer wieder von Entführungen betroffen.

Besonders gravierend waren die Erfahrungen von Frau D und ihrer Tochter:

Frau D wurde während ihrer Ehe schwer von ihrem Mann misshandelt. Sie flüchtete schließlich mit der gemeinsamen Tochter ins Frauenhaus und reichte die Scheidung ein. Nachdem Herr D ihr die Tochter entzogen hatte, und diese erst nach Wochen von der Polizei zu ihrer Mutter zurück gebracht werden konnte, erhielt Frau D vorläufig die alleinige Obsorge zugesprochen. Aus Angst vor Herrn D flüchtete Frau D erneut mit ihrer Tochter ins Frauenhaus. Ihrem (Ex)Mann gelang es, die Tochter vor dem Frauenhaus zu entführen – er bedrohte Frau D damit, dass sie ihre Tochter nie wieder sehen würde, sollte sie nicht ebenfalls in das Auto steigen. Aus Angst vor ihm gehorchte Frau D, woraufhin sie in einem Keller gefangen gehalten und misshandelt wurde. Währenddessen brachten Verwandte des Mannes die Tochter in sein Herkunftsland, die Türkei.

Dort wurde die einstweilige alleinige Obsorge der Mutter nicht anerkannt, es galt die gemeinsame Obsorge. Daher war es sehr schwierig, gegen Herrn D vorzugehen. Die Tochter musste zwei Jahre lang ohne ihre Mutter verbringen.

Durch das internationale Haager Kindesentführungsübereinkommen konnte schließlich doch erreicht werden, dass die Tochter zu ihrer Mutter nach Österreich zurück kam. Allerdings mussten das Mädchen und Frau D nach ihrer Rückkehr aus der Türkei aus Sicherheitsgründen nach wie vor im Frauenhaus wohnen – Frau D befürchtete eine weitere Entführung durch ihren (Ex-)Mann, der damit gedroht hatte, die Tochter in ein Land mitzunehmen, in dem das Haager Übereinkommen nicht gültig ist.

Die Beraterin von Frau D von der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie unterstützte die Frau in ihrem jahrelangen Kampf für das Kind und gegen den gewaltausübenden Ex-Mann intensiv. Ihrer fachlichen Einschätzung nach birgt die gemeinsame Obsorge in Fällen von Gewalt in der Familie vor allem bei Migrantinnen eine große Gefahr der Kindesentführung.

Die Problematik ergibt sich daraus, dass bei einer gemeinsamen Obsorge keine rechtlichen Möglichkeiten bestehen, gegen den Elternteil, der das Kind außer Landes bringt vorzugehen. – Bei gemeinsamer Obsorge ist Kindesentzug strafrechtlich nicht als Entführung zu belangen. Denn der Straftatbestand der Kindesentziehung (§195 StGB) ist nur gegeben, wenn ein nicht Erziehungs-berechtigter das unter 16-jährige Kind entführt. Infolgedessen können Strafverfolgungsbehörden bei Kindesentziehungen von einem Elternteil mit (alleinigen oder gemeinsamen) Obsorgerechten nicht handeln (Huber 2010). Daher bleibt nur mehr die Möglichkeit eine Rückführung des Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen zu beantragen Diese Verfahren sind jedoch meist sehr langwierig und komplex, kostenintensiv und psychisch belastend. Vor allem sog. Internationale Kindesentführungen, bei denen Kinder ins Ausland gebracht werden, sind oft sehr schwierig zu lösen. Dabei spielen die rechtlichen Regelungen in zwei Ländern eine Rolle (KiJa 2010). Eine (automatische) gemeinsame Obsorge kann in Fällen von vorheriger Gewalt in der Familie daher dem Gefährder die Tür für eine Kindesentführung öffnen.

Resümee und Empfehlungen

Die dargelegten Beispiele zeigen, was auch viele Untersuchungen belegen: die Zeit der Trennung bzw. Scheidung ist für Betroffene von häuslicher Gewalt häufig der Zeitraum des höchsten Risikos. Gefährder versuchen in dieser Zeit oft, Macht und Kontrolle zu erhalten und weiteren Druck auf die (Ex-)Partnerin auszuüben. Dabei werden auch gemeinsame Kinder als „Waffe“ benutzt: etwa mit Drohungen, der Partnerin die Kinder wegzunehmen oder mit Belästigungen bzw. kontrollierendem Verhalten in Zuge von Besuchskontakten. Kinder werden ausgenutzt, um Zugang zur Ex-Frau bzw. Mutter der Kinder zu bekommen, und diese weiterhin zu tyrannisieren. Dadurch werden die Risiken, die von einem Gefährder ausgehen sowohl für die Frau als auch für die Kinder verlängert. Es ist daher erforderlich, von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder auch nach der Trennung vor Gewalt zu schützen und effektive Maßnahmen dafür zu setzen.

Auch in der, im Mai 2011 unterzeichneten Europaratskonvention zur Bekämpfung und Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird auf diese Fragen Bezug genommen. Artikel 31 geht auf die Obsorge, Besuchsrechte und Sicherheit ein. Die Staaten werden dazu aufgefordert sicherzustellen, dass in Entscheidungen von Sorge- und Besuchsrechten Vorfälle von Gewalt berücksichtigt werden. Punkt 2 führt aus, dass die Ausübung von Besuchs- oder Obsorgerechten die Rechte und Sicherheit von Opfern oder Kindern nicht gefährden darf (Council of Europe 2011).

Empfehlungen in Bezug auf Obsorge- und Besuchsrechtsregelungen in Fällen von Gewalt in der Familie

Wie die Fallgeschichten illustrieren, können Obsorge- und Besuchsrechte für gewalttätige Väter Kinder und ihre Mütter zusätzlich gefährden. Es ist daher unbedingt notwendig, in Entscheidungen zur Obsorge die Gewaltgeschichte zu berücksichtigen. Es muss alles getan werden, um weitere Gewalt zu verhindern; der Schutz von betroffenen Kindern und Frauen und ihr Recht auf ein gewaltfreies Leben muss oberste Priorität haben.

Um dies zu gewährleisten sollten folgende Standards zum Schutz von Kindern vor Gewalt gelten:

- Einrichtungen und Institutionen (Justiz, Polizei, Jugendämter, Hilfseinrichtungen,...), die mit Betroffenen arbeiten, sollen über familiäre Gewalt und die Auswirkungen auf Kinder Bescheid wissen und anerkennen, dass Kinder in jedem Fall von der Gewalt mitbetroffen sind;
- Kinder müssen unter allen Umständen vor Gewalt geschützt und ihr Recht auf ein gewalt- und angstfreies Leben ernst genommen werden;
- Obsorge- und Besuchsrechte für Gefährder müssen sofort von Amts wegen ausgesetzt werden, wenn deren Gewalttätigkeit behördlich bekannt wird;
- gewaltausübende Väter sollen im Falle einer Scheidung/Trennung der Eltern keine gemeinsame Obsorge erhalten (oder diese behalten);
- Kinder dürfen gegen ihren Willen nicht zu Kontakten mit dem gewalttätigen Elternteil verpflichtet werden;

- bei Gewalt muss von Amts wegen eine sofortige Aussetzung von Besuchsrechten erfolgen und der gewaltausübende Vater muss zu einer Änderung seines Verhaltens durch Teilnahme an einem Anti-Gewalt- Training verpflichtet werden; erst danach sollen Besuchskontakte wieder zugelassen werden, sofern es in dieser Zeit zu keinerlei Gewaltausübung gegenüber der Mutter oder den Kindern gekommen ist;
- die „Beweislast“ für die Gewaltausübung darf nicht beim Kind oder bei der Mutter, die selbst von Gewalt betroffen ist, liegen; vielmehr muss es Aufgabe der Jugendwohlfahrt sein, nachzuweisen, dass das Kindeswohl nicht gefährdet ist;
- alle Kinder und Jugendlichen, die von Gewalt (mit)be- troffen sind, haben das Recht auf rasche und kostenlose Krisenhilfe, Begleitung und längerfristige Unterstützung durch eine Person ihres Vertrauens;
- Es muss in jedem Fall eine rasche und genaue Prüfung des Kindeswohls geben; eine „automatische gemein- samen Obsorge“ nach der Scheidung darf die Einzelfallprüfung nicht ersetzen.

Literatur

Council of Europe (2011): Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (CAHVIO), [Istanbul, 11.V.2011].
<http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/HTML/DomesticViolence.htm>, 15. Mai 2011.

European Court of Human Rights (ECHR) (2007): Case of *Kontrová v. Slovakia* Judgment, Application no. 7510/04.STRASBOURG, 31 May 2007.

Hester, Marianne/Pearson, Chris/Harwin, Nicola (2006): *Making an Impact: Children and Domestic Violence*, 2nd edition, Jessica Kingsley, Bristol.

Huber, Markus (2010): Streit um Kinder: Wer Obsorge hat, ist kein Entführer. In: „Die Presse“, Print-Ausgabe 08.03.2010.

Jaffe, Peter G./Crooks, Claire V./Poisson, Samantha E. (2003): Common Misconceptions in Addressing Domestic Violence in Child Custody Disputes. In: *Juvenile and Family Court Journal* Fall 2003, 57-68.

Jurtela, Silvia (2007): *Häusliche Gewalt und Stalking: Die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems* (Vol. Band 4). Innsbruck/Wien/München/Bozen: Studienverlag GmbH.

Kinder- & Jugendanwaltschaft Wien: Jahresbericht 2010. Für den Inhalt verantwortlich: DSA Monika Pinterits, Dr. Anton Schmid, Redaktion: DSA Petra Höflinger.
http://www.kja.at/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=35&Itemid=49, 15. März 2011.

Logar, Rosa (2007): Erfahrungen mit der „Kinderverträglichkeit“ des österreichischen Gewaltschutzsystems. In: Kavemann, Barbara/ Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): *Handbuch Kinder und*

häusliche Gewalt. 2., durchgesehene Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Ministry of Justice and the Police Norway (2009): Breaking the silence. United against domestic violence. Report presented by the minister of justice of Norway, 29th Council of Europe Conference of Ministers of Justice. 18 – 19 June 2009, Tromso, Norway.

Vereinte Nationen (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes [UN-Kinderrechtskonvention] New York, 20. November 1989. Deutsche Fassung aller 54 Artikel: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/kinderrechtskonvention/un-konvention_ueber_die_rechte_des_kindes_deutsche_fassung.pdf, 30. April 2011.